

Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen (BRH) Landesverband Niedersachsen e. V.
--

in der Fassung vom 10. März 2011

§ 1	Name und Sitz
§ 2	Zweck und Zielsetzung
§ 3	Gliederung
§ 4	Zusammenarbeit
§ 5	Mitgliedschaft
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 7	Beitrag
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 9	Ehrungen
§ 10	Organe
§ 11	Landesvertretertag (LVT)
§ 12	Einberufung des LVT
§ 13	Aufgaben des LVT
§ 14	Anträge zum LVT
§ 15	Kassen- und Haushaltsführung, Rechnungsprüfung
§ 16	Landesvorstand
§ 17	Aufgaben des Landesvorstandes
§ 18	Landesleitung
§ 19	Gruppen
§ 20	Satzungsänderung
§ 21	Auflösung
§ 22	Schlussbestimmung
§ 23	Inkrafttreten

Name und Sitz	§ 1
---------------	-----

1. Der BRH Niedersachsen – Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen – Landesverband Niedersachsen e. V. – ist der Zusammenschluss von Ruhestandsbeamten, Rentner des öffentlichen Dienstes und Beschäftigte des privatisierten Dienstleistungssektors, deren Ehegatten/Lebenspartner und deren Hinterbliebene, die in Niedersachsen wohnen oder dort beschäftigt waren.
2. Der BRH Niedersachsen ist Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion – landesbund niedersachsen - (dbb landesbund niedersachsen) und im Seniorenverband BRH-Bund.
3. Der BRH Niedersachsen bekennt sich vorbehaltlos zum freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat; er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
4. Der BRH Niedersachsen ist im Vereinsregister einzutragen. Sitz und Gerichtsstand ist Hannover.

Zweck und Zielsetzung	§ 2
-----------------------	-----

1. Der BRH Niedersachsen
 - a. vertritt und fördert die versorgungs- und rentenrechtlichen sowie die sich aus dem früheren Dienst- bzw. Arbeitsrecht ergebenden wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder,
 - b. gewährt Rechtsschutz und Rechtsberatung nach der Rechtsschutzordnung des BRH-Bund und der Rahmenrechtsschutzordnung des dbb-bund,
 - c. pflegt die geselligen Beziehungen unter seinen Mitgliedern.
2. Der BRH Niedersachsen nimmt zu Fragen von allgemeiner gesellschaftspolitischer Bedeutung Stellung, insbesondere, wenn Belange der älteren Generation berührt werden.
3. Der BRH Niedersachsen versteht sich als Selbsthilfegemeinschaft älterer Menschen; er fördert die Aktivierung der älteren Generation und die Stärkung ihres Selbstbewusstseins. Vereinigungen, die sich zu diesen Zielen bekennen, können sich anschließen.
4. Der BRH Niedersachsen kann auf Beschluss des Landesvorstandes eigene soziale Selbsthilfeeinrichtungen schaffen oder sich an solchen beteiligen.
5. Der BRH Niedersachsen verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Ziele.

Gliederung	§ 3
------------	-----

Der BRH Niedersachsen gliedert sich in Gruppen, deren räumliche Gliederung dem Landesvorstand obliegt. Sofern die Zuweisung von Mitgliedern an Gruppen nicht möglich ist, werden sie beim Landesverband als Einzelmitglieder geführt.

Zusammenarbeit	§ 4
----------------	-----

Der BRH Niedersachsen kann im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben und unter Wahrung seiner organisatorischen Selbstständigkeit in gemeinsamen Belange seiner Mitglieder mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten und Arbeitsgemeinschaften unterhalten.

Mitgliedschaft	§ 5
----------------	-----

1. Mitglieder im BRH Niedersachsen können Angehörige des in § 1 Satz 1 genannten Personenkreis (unmittelbare Mitglieder) werden.

2. Bei Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Gebietes von Niedersachsen erfolgt auf Wunsch die Überweisung an den für den neuen Wohnsitz zuständigen BRH-Landesverband.
3. Die Doppelmitgliedschaft bei Zugehörigkeit zu einer dbb-Gewerkschaft ist zulässig (unmittelbare Zweitmitglieder).
4. Mit anderen Gewerkschaften können für deren Mitglieder zur Betreuung Vereinbarungen abgeschlossen werden (mittelbare Mitglieder). Der zu zahlende Beitrag ist vertraglich zu vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.
5. Die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
6. Die Aufnahme fördernder Mitglieder ist zulässig.
7. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6

1. Der BRH Niedersachsen gewährt jedem Mitglied im Rahmen des § 2 Abs. 1 die Förderung und Wahrnehmung seiner rechtlichen und sozialen Interessen.
2. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse als verbindlich an. Es verpflichtet sich zur tatkräftigen Förderung der Aufgaben und Ziele des BRH Niedersachsen und zur ordnungsgemäßen Zahlung der Beiträge. Das Mitglied ist verpflichtet, dem BRH Niedersachsen alle Änderungen seiner persönlichen Verhältnisse entsprechend der Beitragsordnung mitzuteilen.
3. Die Leistungen des BRH Niedersachsen werden nur gewährt, wenn das Mitglied die satzungsgemäßen Beiträge ordnungsgemäß gezahlt hat.

Beitrag

§ 7

1. Die Höhe des monatlichen Beitrages und das Verfahren der Beitragszahlung bestimmt der LVT durch eine Beitragsordnung (§ 13 Abs. 2 Ziffer in der Satzung).
2. Der Landesvorstand ist ermächtigt, zwischen den Vertretertagen den Beitrag neu festzusetzen, wenn es die Verhältnisse erfordern.
3. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist im Voraus zu entrichten. Erfüllungsort ist der Sitz des Landesverbandes.
4. Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung drei Monate in Verzug, ruhen seine Rechte bis zur Zahlung der Beiträge oder dem Ausschluss gemäß § 8 Abs. 3b.
5. Die Beitragszahlung kooperativ angeschlossener Verbände bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen den Beteiligten.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur nach vierteljährlicher Kündigung zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er muss beim Landesvorstand oder der zuständigen Gruppe schriftlich erklärt werden.
3. Ausgeschlossen werden kann,
 - a. wer gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse verstößt oder sich verbandsschädigend verhält,

- b. wer länger als drei Monate mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand bleibt und trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung der Gruppe die Landesleitung.
5. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb eines Monats zu dem Ausschlussverfahren schriftlich oder mündlich gegenüber der Landesleitung zu äußern.
6. Im Falle eines Ausschlusses ist gegen den Beschluss der Landesleitung binnen Monatsfrist die Beschwerde an den Landesvorstand zulässig, der endgültig entscheidet. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.
7. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen die durch die Satzung begründeten Rechtsansprüche.
8. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf Beteiligung am Vermögen des BRH Niedersachsen. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 BGB ist ausgeschlossen.

Ehrungen § 9

1. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des BRH Niedersachsen, die sich um den BRH Niedersachsen besonders verdient gemacht haben, können vom LVT zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
2. Mitglieder, die sich um die Ziele des BRH Niedersachsen besonders verdient gemacht haben, können vom Landesvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Ehrenvorsitzende können ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Organe (§ 10) teilnehmen.
4. Die Ehrung kann durch den Landesvorstand in besonders begründeten Fällen widerrufen werden. Gegen den Beschluss des Landesvorstandes ist die Beschwerde an den nächsten LVT zulässig.

Organe § 10

- Organe des BRH Niedersachsen sind
- a. der Landesvertretertag,
 - b. der Landesvorstand,
 - c. die Landesleitung.

Landesvertretertag (LVT) § 11

1. Der LVT ist das oberste Organ des BRH Niedersachsen. Er findet alle drei Jahre statt.
2. Der LVT besteht aus
 - a. den Mitgliedern des Landesvorstandes (§ 16) und
 - b. den stimmberechtigten Vertretern der Gruppen (§ 19).
3. Jeder Gruppe steht ein Vertreter zu:
 - a. für je 50 Mitglieder steht der Gruppe ein Vertreter zu,
 - b. für eine darüber hinausgehende Anzahl von mehr als 25 Mitglieder ist ein weiterer Vertreter zulässig,
 - c. Mitglieder in diesem Sinne sind alle Mitglieder nach § 5, für die Beiträge ordnungsgemäß an den BRH Niedersachsen abgeführt wurden,
 - d. maßgebend für die Berechnung der Vertreter und Vertreterinnen ist die Mitgliederzahl am 30. Juni bzw. 31. Dezember vor dem LVT,
 - e. Einzelmitglieder können sich einer Gruppe zuordnen.

4. Den Vorsitz auf dem LVT führt ein Präsidium (Versammlungsleitung). Näheres bestimmt eine vom LVT zu beschließende Geschäftsordnung.
5. Der Versammlungsleiter und der vom Präsidium bestimmte Schriftführer beurkunden die Beschlüsse des LVT.

Einberufung des Landesvertretertages § 12

1. Der LVT wird durch die Landesleitung durch Bekanntgabe an die Gruppen einberufen.
2. Mit der Einberufung sind der Termin und der Ort der Tagung mindestens drei Monate vorher anzuzeigen.
3. Die Tagesordnung und die eingegangenen Anträge sind mindestens vier Wochen vor Beginn des LVT bekannt zu geben.
4. Ein außerordentlicher LVT ist innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, wenn
 - der Landesvorstand mit mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder oder
 - mindestens zwei Drittel der Gruppen es beantragen.
5. Zum außerordentlichen LVT muss mindestens eine Woche vorher eingeladen worden sein.
6. Der LVT ist beschlussfähig, wenn
 - er im Sinne der Absätze 1 bis 3 ordnungsgemäß einberufen und
 - mehr als die Hälfte der nach § 11 Abs. 3 festgelegten Vertreter anwesend sind.
7. Ist der LVT beschlussfähig, so ist innerhalb einer vom beschlussfähigen LVT gesetzten Frist der nächste einzuberufen, der ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig ist.

Aufgaben des Landesvertretertages § 13
--

1. Der LVT gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung.
2. Er hat folgende Aufgaben:
 - a. Festlegung der Grundsätze für die Arbeit des BRH,
 - b. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
 - c. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - d. Entlastung des Landesvorstandes,
 - e. Wahl der Mitglieder der Landesleitung,
 - f. Wahl des Landesvorstandes,
 - g. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern,
 - h. Satzungsänderungen (§ 20),
 - i. Festsetzung der Beiträge,
 - j. Beschlussfassung über die zum LVT gestellten Anträge,
 - k. Beschlussfassung über die Zugehörigkeit
 - zum dbb-landesbund niedersachsen
 - zum Seniorenverband BRH-Bund
 mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder.
 - l. Auflösung des BRH Niedersachsen und die Verwendung des Vermögens.

Anträge zum Landesvertretertag § 14

1. Anträge zum LVT können der Landesvorstand, die Gruppen und die Einzelmitglieder (§ 3) stellen.
2. Anträge nach Abs. 1 sind spätestens sechs Wochen vor Beginn des ordentlichen LVT schriftlich bei der Landesleitung einzureichen und zu begründen.

3. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn der LVT ihre Dringlichkeit beschließt.

Kassen- und Haushaltsführung, Rechnungsprüfung	§ 15
--	------

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Landesvorstandes (§ 16) sein. Sie sind dem LVT verantwortlich.
3. Die Rechnungsprüfer prüfen während ihrer Amtszeit mindestens einmal jährlich die Kassenführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie die Beachtung der Haushaltsansätze. Sie berichten schriftlich über das Ergebnis dem Landesvorstand und dem LVT. Die Rechnungsprüfer werden gemeinsam tätig.
4. Die Rechnungsprüfer können einmal wiedergewählt werden.

Landesvorstand	§ 16
----------------	------

1. Der Landesvorstand besteht aus
 - a. den Mitgliedern der Landesleitung (§ 18),
 - b. fünf Beisitzer.
2. Die Aufgaben der Hinterbliebenen- und Frauenvertretung sind von den Vorstandsmitgliedern zu a. und/oder b. wahrzunehmen.
3. Der Landesvorstand tritt nach Bedarf, möglichst einmal vierteljährlich zusammen. Er gibt sich, falls notwendig, eine Geschäftsordnung und beschließt mit Stimmenmehrheit.
4. Der Landesvorstand ist berechtigt,
 - a. für ausscheidende Mitglieder der Landesleitung aus den Reihen der Landesvorstandsmitglieder für die Zeit bis zum nächsten LVT neue Mitglieder zu berufen,
 - b. für ausscheidende Mitglieder des Landesvorstandes für die Zeit bis zum nächsten LVT neue Mitglieder zu berufen.
5. Diese Berufungen gelten bis zum nächsten LVT.

Aufgaben des Landesvorstandes	§ 17
-------------------------------	------

1. Der Landesvorstand entscheidet über
 - a) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - b) Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
 - c) die ihm von der Landesleitung vorgelegten oder aus den Reihen seiner Mitglieder vorgetragenen Angelegenheiten,
 - d) die mit anderen Gewerkschaften abgeschlossenen Vereinbarungen (§ 5 Abs. 4).
2. Der Landesvorstand wählt die Vertreter für
 - den Landesgewerkschaftstag des dbb-niedersachsen,
 - den Bundesvertretertag des Seniorenverbandes BRH-Bund
 vorzugsweise aus den Mitgliedern der Landesleitung.

Landesleitung	§ 18
---------------	------

1. Die Landesleitung besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Sie ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

2. Der Vorsitzende vertritt den BRH Niedersachsen gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderung wird der BRH durch die gleichwertigen Stellvertreter vertreten, und zwar jeder für sich allein.
3. Die Landesleitung führt die laufenden Geschäfte.
4. Der BRH Niedersachsen unterhält an seinem Sitz eine Landesgeschäftsstelle. Die Landesleitung überwacht deren Tätigkeit.
5. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Gruppen	§ 19
---------	------

1. Als Basis und zur Unterstützung der Verbandsarbeit bestehen Gruppen.
2. Die Gruppen sind verpflichtet
 - a. einen Vorstand und zwei Rechnungsprüfer zu wählen und die Ergebnisse der Wahl dem BRH Niedersachsen mitzuteilen,
 - b. Mitglieder zu werben, die Beitrittserklärungen entgegenzunehmen und an den BRH Niedersachsen weiterzuleiten,
 - c. den Mitgliedern und deren Hinterbliebenen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen,
 - d. die Satzungen, Richtlinien und Beschlüsse zu befolgen und für ihre Durchführung zu sorgen,
 - e. Versammlungen abzuhalten und sich in sonstiger Beziehung um das gesellige Beisammensein der Mitglieder zu bemühen,
 - f. Veränderungen im Vorstand und im Mitgliederbestand dem Landesvorstand laufend mitzuteilen und ihm die Anliegen der Mitglieder nötigenfalls mit Stellungnahme zu übermitteln.
3. Der Vorstand der Gruppe soll aus
 - a.
 - einem Vorsitzenden,
 - bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - einem Schriftführer,
 - einem Kassierer,
 - bis zu vier Beisitzer
 bestehen.
 - b.
Falls besondere Verhältnisse es bedingen, können verschiedene Ämter zusammengelegt werden.
 - c.
Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen, falls kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird.
 - d.
Sofern die Bildung eines Vorstandes aus irgendwelchen Gründen nicht möglich ist, kann der Landesvorstand Ausnahmen zulassen und die erforderlichen Maßnahmen treffen, evtl. Bevollmächtigte oder Vertrauenspersonen einsetzen.
4. Sofern die zuständigen Organe des Landesverbandes eine verbindliche Geschäftsordnung oder eine Muster- oder Rahmengeschäftsordnung nicht aufstellen, können die Gruppen eine Geschäftsordnung im Rahmen der Landesverbandssatzung erlassen. Diese bedarf der Zustimmung der Landesleitung.
5. Der Vorstand des Landesverbandes hat das Recht, in die Veranstaltung der Gruppen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden. Sie können dort das Wort ergreifen.

6. Der Vorstand des Landesverbandes hat das Recht, in die Geschäfts- und Kassenführung Einsicht zu nehmen, sowie Berichte und Unterlagen anzufordern.
7. Vermögen, das bei den Gruppen gebildet worden ist, ist Vermögen des Landesverbandes. Die Gruppen verwalten dieses Vermögen treuhänderisch. Sie verfügen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und der von ihnen übernommenen Verpflichtungen darüber selbständig.

Satzungsänderungen § 20

1. Eine Änderung der Satzung kann vom LVT mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vertreter beschlossen werden.
2. Der Landesvorstand ist berechtigt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, die das Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister für erforderlich hält.

Auflösung § 21

1. Die Auflösung des BRH Niedersachsen kann nur von einem ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen LVT beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend sind und davon mindestens dreiviertel für die Auflösung stimmen.
2. § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.
3. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens beschließt der letzte LVT.

Schlussbestimmung § 22

Alle Ämter stehen Frauen und Männern gleichermaßen offen. Lediglich zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit ist auf den Abdruck männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet worden; soweit möglich, wurden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet.

Inkrafttreten § 23

Diese Satzung tritt mit den auf dem LVT am 10. März 2011 beschlossenen Ergänzungen in Kraft. Die Landesleitung ist ermächtigt, notwendige redaktionelle Überarbeitungen vorzunehmen.

Hannover, am 10. März 2011

Vorsitzender
 Stellvertretender Vorsitzender
 Stellvertretende Vorsitzender

Jürgen Hüper
 Gerhard Zieseniß
 Friedel Hogrefe